



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 09.11.2018

Nr. 18/2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
38	31.10.2018	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980	112
39	07.11.2018	Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“ der Gemeinde Schöppingen (Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a und b BauGB) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	113-115
40	07.11.2018	Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	116-117
41	07.11.2018	Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See auf dem Gebiet der Städte Steinfurt, Ochtrup und Hörstel sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Schöppingen, Metelen, Wettringen und Neuenkirchen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen. <u>hier:</u> Erörterungstermin vom 20. bis 23. November 2018 im Bürgersaal im Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48656 Steinfurt	118-119

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

I. Vertragsschluss

1. Die Stadtwerke Emsdetten GmbH (im Folgenden abgekürzt Stadtwerke genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der WEG abgeschlossen. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit den Stadtwerken abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandsgemeinschaft und Mitunternehmern nach Bruchteilen), gilt Ziffer I.2. entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

II. Antrag auf Wasserversorgung

Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der Stadtwerke zu beantragen.

III. Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV anzusetzenden anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3. Der Baukostenzuschuss beträgt bei einer Straßenfrontlänge des Grundstücks bis 20 m 420,00 € netto (449,40 € brutto). Bei einer Überschreitung der Frontlänge des Grundstücks von 20 m wird zusätzlich für jeden weiteren Meter 21,00 € netto (22,47 € brutto) berechnet. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte aller mit Versorgungsleitungen versehenen Straßen, an denen das Grundstück liegt.

4. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

5. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

IV. Hausanschluss

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbeziehung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Der Abnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die den Stadtwerken entstehenden Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in tatsächlicher Höhe.

V. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden pauschal mit 72,20 € netto (77,25 € brutto) in Rechnung gestellt.

VI. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VII. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VIII. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus der erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

(1) Mahnung	3,00 € netto
(2) Nachinkasso	15,00 € netto
(3) Einstellung der Versorgung	52,50 € netto

Bei Außenspernung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	52,50 € netto / 56,18 € brutto
außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	nach Aufwand

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Erfolgt nach einer Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Kunden für die Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet.

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug wird wie folgt berechnet: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz, gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

IX. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungsabrechnung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es werden Abschläge erhoben.

2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

X. Umsatzsteuer

Auf die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

XI. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Ständrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

XIII. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

XIV. Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail info@stadwerke-emsdetten.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte des Wasserversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter. Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail datenschutz@stadwerke-emsdetten.de zur Verfügung.

3. Die Stadtwerke verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wasserversorgungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 18 ff. AVBWasserV.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben oder zur Erfüllung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der wasserversorgten Kommune auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

d) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

e) Soweit der Kunde den Stadtwerken eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

f) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunft: Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Immermannstr. 50, 40210 Düsseldorf sowie Creditreform Boniversum GmbH, Heilensbergstr. 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Stadtwerke übermitteln hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer XIV.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: wasserversorgte Kommune, Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Vorlieferanten, Finanzinstituten, Rechtsanwälten, Auskunftgebern, Tochterunternehmen, Abrechnungs-, Druck- und IT-Dienstleistern oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Zudem verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten, die sie von den in Ziffer XIV.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhalten. Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigseitsweise gewinnen dürfen.

7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittänder oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer XIV.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

9. Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO): Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, unvollständig, oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO).

10. Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer XIV.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Stadtwerke gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

12. Der Kunde kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail info@stadwerke-emsdetten.de.

Widerspruchsrecht
Der Kunde kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail info@stadwerke-emsdetten.de.

Widerspruchsrecht
Der Kunde kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail info@stadwerke-emsdetten.de.

Widerspruchsrecht
Der Kunde kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail info@stadwerke-emsdetten.de.

Widerspruchsrecht
Der Kunde kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail info@stadwerke-emsdetten.de.

Widerspruchsrecht
Der Kunde kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572/202-0, Fax 02572/202-189, E-Mail info@stadwerke-emsdetten.de.

Widerspruchsrecht
Der Kunde kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“ der Gemeinde Schöppingen

(Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a und b BauGB)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **11.06.2018** den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Berg“ befindet sich am Schöppinger Berg im Osten der Siedlungslage.

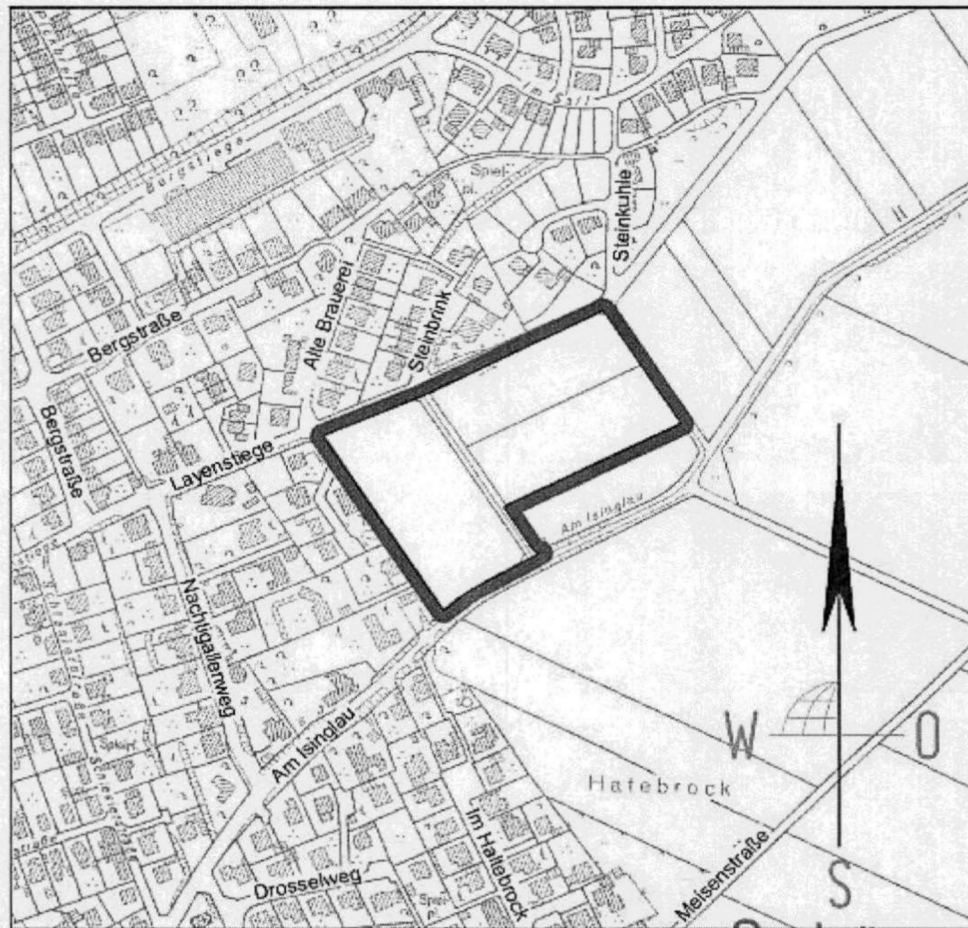
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch die Layenstiege, ausgehend von der Bankenbreite (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 579) bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenzflucht des Feldweges (Gemarkung: Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 90), wobei die Eckausrundung des Flurstückes 90 ausgelassen wird, sodass sie im Geltungsbereich liegt,
- im **Osten** durch den Feldweg (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 90) ohne Eckausrundung an der Layenstiege, ausgehend von der Layenstiege bis zum Teilgrundstück der Ackerfläche mit Baumgruppe und kleinem Schutzengel (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 85) ca. 26 m vor Am Isinglau,
- im **Süden** durch die Teilackerfläche mit Baumgruppe und kleinem Schutzengel (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 85), den Feldweg auf der Höhe Anbindung Steinbrink/Layenstiege und Am Isinglau (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 45), ausgehend vom Feldweg (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 90) der Flurstücksgrenze über den Acker folgend im Südabschnitt in etwa parallel zum Am Isinglau (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 45) bis zum Feldweg (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 83/84) auf Höhe der Anbindung Steinbrink an der Layenstiege weiter der Grenze (Flurstücksmittellinie Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 84) zwischen dem Acker mit Baumgruppe und kleinen Schutzengel sowie dem genannten Feldweg nach Südostenrichtung Am Isinglau folgend bis zur Straße. Am Isinglau bis zum Grundstück Am Isinglau 15/17 (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 75/76) nach Südwesten folgend
- und im **Westen** durch die Grundstücke Am Isinglau 15/17 (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 75/76), Bankenbreite 5 (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 588), Bankenbreite 1 (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 578) und die Bankenbreite (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 579), ausgehend vom Am Isinglau (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 45) bis Layenstiege (Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 98).

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“ umfasst die Flächen Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 82, 83, 84 tlw., 86, 87, 88, 89, 90 tlw. und 161. (Die Angaben entsprechen dem Katasterstand von August 2016).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geodatenbasisportal © Juli 2016

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen
in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“, einschließlich der dazugehörigen Begründung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Am Berg“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 07.11.2018


(Franzbach)
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“ der Gemeinde Schöppingen **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem.** **§ 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **08.10.2018** den Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das heutige Betriebsgelände mit Erweiterungsflächen der Feinbrennerei und die festgesetzten Pflanzgebotsflächen.

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** ausgehend durch eine Parallele 10 m nördlich vom Betriebsgelände, die der nördlichen Flurstücksgrenze Nr. 296 (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6*) entspricht.

im **Osten** durch eine Linie, die in etwa einer 101 m östlich vom Grundstück der Düsseldorfer Straße verlaufenden Parallele entspricht. In der Örtlichkeit liegt die Linie auf dem östlich angrenzenden Ackerschlag grob geschätzte 32 m von der östlichen Gebäudewand des nächstliegenden Gebäudes und für den 15 m breiten Pflanzstreifen ca. 149 m von der Düsseldorfer Straße entfernt,

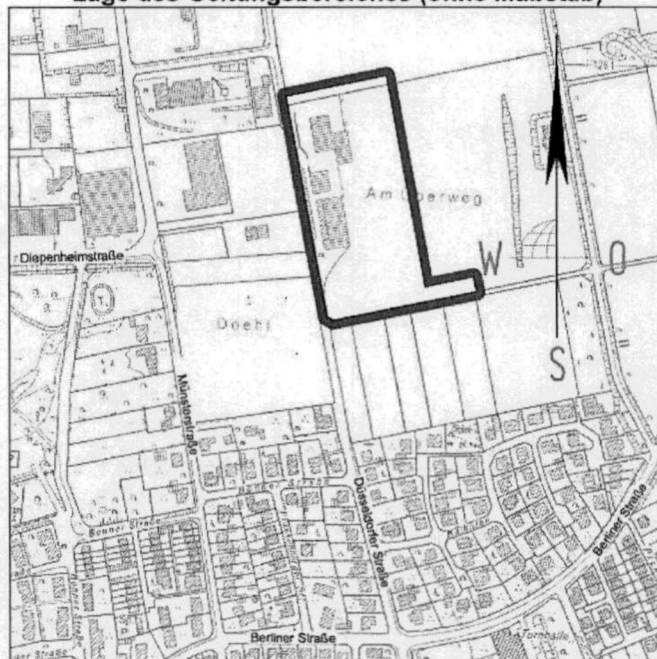
im **Süden** durch den Wirtschaftsweg (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 124*)

und im **Westen** durch das Straßengrundstück der Düsseldorfer Straße (*Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 135 und Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 66, Flurstück 83*).

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes Nr. 42 „Feinbrennerei“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 66, Flurstück 81 tlw. und Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 296 tlw. und 297 (*Katasterstand: 04.2017*).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in

Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm. VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (*GV NW S. 516*)

➤ § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen
in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

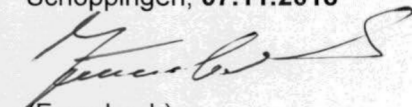
Der Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen einsehbar.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 07.11.2018


(Franzbach)
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Asbeck – Pkt. Haddorfer See auf dem Gebiet der Städte Steinfurt, Ochtrup und Hörstel sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Schöppingen, Metelen, Wettringen und Neuenkirchen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

hier: Erörterungstermin vom 20. bis 23. November 2018 im Bürgersaal im Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48656 Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet vom 20. bis 23. November 2018 im Bürgersaal im Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48656 Steinfurt wie folgt statt:

Dienstag, 20.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr	Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
14:00 – 16:00 Uhr	Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

Mittwoch, 21.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater 1. Planrechtfertigung und Bedarf 2. Alternativenprüfung (u. a. Variante Metelen II) 3. Auswirkungen durch Immissionen 4. Mindestabstände (EnLAG und LEP NRW) 5. Landschaftsbild/Naherholung 6. Naturschutzfachliche Belange 7. Abschnittsweise Planfeststellung 8. Sonstige allgemeine Belange
--	--

Donnerstag, 22.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme
--	--

Freitag, 23.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Fortsetzung der Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr bzw. über den 23. November 2018 hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

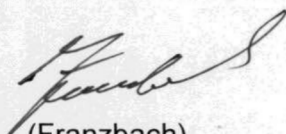
- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden jedoch auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur zusätzlichen Information sind ein Informationsblatt zum Erörterungstermin inklusive detaillierter Tagesordnung sowie die „Zentrale Stellungnahme zu häufig vorgetragenen Aspekten der Einwendungen“ der Vorhabenträgerin im Internet – www.brms.nrw.de/go/verfahren > Planfeststellung Energie > Erörterungstermin Asbeck – Haddorfer See – ab dem 05.11.2018 einzusehen und abrufbar.

Schöppingen, **07.11.2018**



(Franzbach)
Bürgermeister